

Gemeinde Altshausen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

6. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen am **13. Januar 2021** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 23. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 42 Absätze 1, 2 und 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,90 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante (versiegelte) Fläche und Jahr: | 0,45 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,90 €. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altshausen, den 13. Januar 2021

Bauser
Bürgermeister